

Richtlinien für Verpflegungskosten bei AStA-Veranstaltungen

§ 1 (Anwendungsbereich)

Die folgenden Richtlinien für Ausgaben bei Verpflegungskosten gelten für Veranstaltungen des AStA in allen Bereichen, die gemäß § 83 Absatz 1 des Saarländischen Universitätsgesetzes in der Fassung vom 30. November 2016 in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, sowie dienstliche Besprechungen und die Klausurtagungen des AStA.

§ 2 (Erstattungsfähigkeit)

- (1) Erstattungsfähig sind Verpflegungskosten nur bei Veranstaltungen, die sich an einen größeren Teilnehmer_innenkreis richten und entsprechend beworben werden. Ausgenommen davon sind die Klausurtagungen. Die Veranstaltung muss sich in einem Rahmen bewegen die, aufgrund ihrer Uhrzeit und /oder Dauer, eine Bewirtung erforderlich macht.
- (2) Erstattungsfähig sind Kosten für Speisen und Getränke, soweit sich diese in einem für den zu verpflegenden Teilnehmer_innenkreis angemessenen Rahmen halten. Ein angemessener Rahmen ist anzunehmen, wenn bei ausführenden Teilnehmer_innen wie etwa Bands, Teilnehmer_innen einer
 1. Podiumsdiskussion etc. die Kosten pro Person 5,00 Euro nicht übersteigen.
 2. bei Gastreferenten_innen die Kosten pro Person 15,00 Euro nicht übersteigen.
 3. beim Publikum die Kosten pro Person 3,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Fleischprodukte sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Spirituosen sind nicht erstattungsfähig.
- (5) Erstattungsfähig sind Verpflegungskosten nur dann, wenn die entsprechenden Zahlungsbelege vorgelegt werden können.

§ 3 Ausnahmefälle

- (1) In Ausnahmefällen können auch darüber hinausgehende Kosten erstattet werden.
- (2) Die Zuständigkeit der AStA-Sitzung und des Studierendenparlamentes bleibt unberührt.

§ 4 Antrag

Der Antrag auf die Übernahme von Verpflegungskosten ist grundsätzlich im Vorfeld der Veranstaltung auf einer AStA Sitzung zu stellen.

§ 5 Teilnehmerbeiträge

Bei der Veranstaltung von Konferenzen, Tagungen, Workshops etc. sollte von der Veranstaltungsleitung geprüft werden, ob und inwieweit auch Teilnahmebeiträge zur Finanzierung der Veranstaltung (einschließlich Bewirtungskosten) erhoben werden können.

§ 6 Pfand

Das anfallende Pfand ist binnen einer Woche zurück zu geben. Der entsprechende Beleg ist der Buchhaltung vorzulegen.

§ 7 Aufmerksamkeiten

Gewährung von Aufmerksamkeiten (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Gebäck) als übliche Geste der Höflichkeit anlässlich von dienstlichen Besprechungen sind in geringem Umfang zulässig.

§ 8 Repräsentative Veranstaltungen

Die Verpflegung repräsentativer Veranstaltungen wie Empfänge ist in einem zum jeweiligen Verhältnis angemessenen Rahmen zulässig.

§ 9 Restbeträge

Etwaige Restbestände sind für weitere AstA-Veranstaltungen aufzuheben, sofern die Haltbarkeit dies zulässt. Die Entsorgung von Restbeständen ist soweit möglich zu vermeiden.

§ 10 Grundsätze

Bei allen Ausgaben ist auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit zu achten.

Vorsitzender des 66. AStA

Alexander Schrickel

Vorsitzender des 66. AStA

Moritz Philipp

Saarbrücken, den 08.09.2018